

Merkblatt für Selbsthilfegruppen 2023 zur Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen in Bayern

Gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen werden durch die gesetzlichen Krankenkassen in Bayern unterstützt (§ 20h SGB V).

Die Förderung orientiert sich an den Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes, die im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung veröffentlicht wurden.¹

Welche Gruppe kann eine Förderung erhalten?

Förderungswürdige Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf örtlicher/ regionaler Ebene. Die Aktivitäten dienen der gemeinsamen Bewältigung eines bestimmten Krankheitsbildes und/oder psychischer Probleme, von denen die Teilnehmenden selbst oder als Angehörige betroffen sind. Ihr Ziel ist die Verbesserung der persönlichen Lebensqualität und die Überwindung der mit vielen chronischen Krankheiten und Behinderungen einhergehenden Isolation und gesellschaftlichen Ausgrenzung.

Förderfähig sind Selbsthilfegruppen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Gesundheitsbezogene Gruppen aus den Bereichen chronische Erkrankung, Behinderung, Sucht, psychische Erkrankung und Angehörigengruppen (gem. Krankheitsverzeichnis Leitfaden zur Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V in der jeweils gültigen Fassung)
- die Gruppengröße sollte in der Regel sechs Teilnehmende umfassen
- die Gruppe weist eine verlässliche und kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach, z.B. regelmäßige Treffen
- die Selbsthilfegruppe ist offen für neue Teilnehmende und in der Region ansässig
- die Gruppe arbeitet ehrenamtlich, ohne professionelle Leitung
- neue Selbsthilfegruppen haben ein Gründungstreffen durchgeführt und ihre Existenz und ihr Gruppenangebot öffentlich bekannt gemacht (z.B. bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle oder in der regionalen Presse),
- es besteht eine neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfe-Aktivitäten von politischen, religiösen und wirtschaftlichen Interessen,
- die Selbsthilfegruppe benennt ein eigenes Konto für die Zwecke der Gruppe
- die Selbsthilfegruppe stellt den Antrag selbst und in Eigenverantwortung
- Zwei Teilnehmende der Selbsthilfegruppe zeichnen für den Antrag verantwortlich

Nicht förderfähig sind:

- Gruppen, die eine der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen
- Verbraucher- und Patientenberatungsstellen
- Arbeitsgruppen und Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen
- von Professionellen geleitete Gruppen
- soziale Selbsthilfegruppen, die nicht gesundheitsbezogen arbeiten, sondern soziale Belange bzw. bestimmte Personengruppen ansprechen, wie z.B. Alleinerziehende, Senioren, Berufsgruppen, Bürger-, Stadtteilinitiativen etc.

Grenzfälle des Gesundheitsbereiches:

wie z.B. AGUS, Verwaiste Eltern, Sexueller Missbrauch, Messies und Trauergruppen können, wenn es in der Gruppenarbeit hauptsächlich um die Bearbeitung der Folgeerkrankung geht, im Einzelfall gefördert werden.

¹ Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Wann wird die Förderung beantragt?

Jede Selbsthilfegruppe kann pro Kalenderjahr einen Antrag auf Selbsthilfeförderung stellen. Der Antrag muss mit dem Verwendungsnachweis des Vorjahres bis zum **15.02.** des Jahres **beim örtlich zuständigen Regionalen Runden Tisch** eingehen.
Neu gegründete Selbsthilfegruppen können ihren Antrag **bis 31.10.** des Jahres einreichen.

Wo wird die Förderung beantragt?

In Bayern gibt es 13 Regionale Runde Tische (RRT). Ansprechpartner der Selbsthilfegruppe ist der Regionale Runde Tisch in der Region, in der die Gruppe aktiv ist.
Dort erhält die Gruppe **Antragsformulare, Beratung und Hilfe bei der Antragstellung.**
Bitte senden Sie den Förderantrag im Original an den Regionalen Runden Tisch in Ihrer Region.

Wie wird über die Förderung entschieden?

Die Krankenkassenvertreter am Regionalen Runden Tisch entscheiden in der jährlich stattfindenden Vergabesitzung unter beratender Mitwirkung von Vertretern der Selbsthilfe über die eingegangenen Anträge. An einigen Runden Tischen beteiligen sich zusätzlich weitere Geldgeber an der Förderung.

Die Selbsthilfeförderung ist ein Zuschuss zu den Gesamtkosten, die einer Selbsthilfegruppe entstehen. Posten, die bei anderen Zuschussgebern beantragt werden, können nicht gefördert werden. Bei der Antragstellung muss die Gesamtförderung offengelegt werden. Etwaige Rücklagen und Einnahmen müssen angegeben werden.

Auf eine Förderung nach § 20h SGB V sowie auf eine bestimmte Förderhöhe besteht kein Rechtsanspruch.

Die Selbsthilfegruppen werden mit einer schriftlichen Fördermitteilung über den Förderbetrag informiert. Der Förderbetrag wird auf das Konto der Selbsthilfegruppe ausgezahlt.

Wofür kann die Gruppe die Fördermittel verwenden?

Die Fördermittel dürfen nur für die Aufgaben der Selbsthilfegruppe und zweckbestimmt verwendet werden. Das muss die Selbsthilfegruppe bis zum 15.02. des Folgejahres mit dem Vordruck „Verwendungsnachweis“ bestätigen:

- Bei einer Fördersumme bis 800 Euro reicht die Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung auf dem Vordruck aus,
- ab einer Fördersumme über 800 Euro ist eine genaue Kostenabrechnung auf dem Vordruck nötig.

Die Quittungen und Belege müssen in jedem Fall sechs Jahre bei der Gruppe aufbewahrt werden. Die Krankenkassen können diese im Einzelfall zur Vorlage und Prüfung anfordern.

Was wird gefördert?

Die Regionalen Runden Tische in Bayern haben sich grundsätzlich auf einheitliche Richtlinien zur Vergabe der Selbsthilfeförderung geeinigt. Die orts-/regionalspezifische Vorgehensweise bleibt aber den Kassenvertretern der Runden Tische vor Ort vorbehalten.

Die Bemessung der Förderhöhe erfolgt unter Berücksichtigung der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel, der Anzahl der eingegangenen Förderanträge und dem nachvollziehbaren Förderbedarf der Antragsteller. Deshalb kann es zu regionalen Unterschieden in der Gewährung von Fördergeldern kommen.

Die Krankenkassen fördern die **Selbsthilfearbeit** einer Gruppe:

A Allgemeine Gruppenförderung (regelmäßige Selbsthilfearbeit) und

B Projektförderung (besondere, zeitlich begrenzte, nicht jährlich wiederkehrende Selbsthilfearbeit)

A Allgemeine Gruppenförderung

Die beantragte Summe soll dem Bedarf, das heißt, den tatsächlich geplanten Ausgaben der Gruppe entsprechen.

1. Mietkosten und Nebenkosten

- Miet- und Nebenkosten werden in einem angemessenen Rahmen übernommen.
- Gegebenenfalls ist eine Kopie des Mietvertrages oder ein Beleg vorzulegen.
- Mietkostenersatzleistungen sind pro Jahr und Raumgeber bis ca. 100 Euro förderfähig.

Nicht förderfähig sind:

- anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen
- Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen

2. Büromaterial

Büromaterial, Porto, Material für die Gruppenarbeit, Fachliteratur (auch digitale Schulungstools) zum Gruppenthema und zur Gruppenstruktur sind förderfähig.

3. Büroanschaffungen/-sachkosten

Größere Büroanschaffungen (Fax, PC, Notebook, Beamer usw.) werden in der Regel bei nachgewiesenem Bedarf bis zu 75 % im Vergleich zu einem günstigen Neugerät bezuschusst.

Inventarliste: Jede Gruppe muss Gegenstände, deren Anschaffungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt in einer Inventarliste erfassen.

Die Inventarliste muss folgende Angaben enthalten:

(1) Gegenstand, (2) Anschaffungspreis, (3) Anschaffungsdatum und (4) finanziert durch.

Die Inventarliste ist auf Anforderung vorzulegen.

Bürosachkosten, wie z.B. Softwareprogramme, Antivirenschutz-Programme, Lizenzen für Videokonferenzsysteme, Relaunches, Updates können gefördert werden.

Sachkosten zur Klärung und Umsetzung von Datenschutzbestimmungen, Kosten für Eintragung ins Vereinsregister, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Kontoführungsgebühren und Nebenkosten des Geldverkehrs (wie Kontoeröffnung oder Kontoauflösung) können gefördert werden.

Von den Krankenkassen geförderte Anschaffungen gehen bei Auflösung der Gruppe entweder in den Besitz des im Satzungszweck geregelten Nachfolgers oder in den Besitz einer anderen Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle (die es dann bei Bedarf einer anderen Gruppe zur Verfügung stellt) über. Sofern sich jemand persönlich finanziell engagiert hat, ist das im Einzelfall mit der Selbsthilfekontaktstelle zu regeln.

4. Öffentlichkeitsarbeit

- Material zur Öffentlichkeitsarbeit: Flyer, Infobroschüren, Internetauftritt, Social-Media-Auftritt, regelmäßige Videos und Podcasts, Infostände, Pavillon, Roll Up, Stellwände, Falblattständer, Aufwendungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit und auch regelmäßige öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen sind förderfähig.
- In der Regel wird das günstigste Angebot bezuschusst.
Zwei Angebote sind dem Antrag beizulegen.
- Eigenleistungen für die Öffentlichkeitsarbeit (z.B. kostenlose Homepageerstellung) können bis max. 100 Euro bezuschusst werden.
- Bei Publikationen wie Print- und Digitalmedien sowie bei Veranstaltungen soll auf die Förderung durch die Krankenkassen mit folgendem Text hingewiesen werden:
„Die Selbsthilfegruppe wird gefördert durch die gesetzlichen Krankenkassen und deren Verbände in Bayern.“

5. Telefon- und Internetkosten

Es können maximal 50 % der Telekommunikationskosten einer durchschnittlichen jährlichen Flatrate bezuschusst werden. Ein Mehrbedarf muss nachgewiesen werden.

6. Referent/innenkosten (Honorar, Fahr- und Übernachtungskosten, Sachleistungen)

- Honorare für Referent/innen, die in der Gruppe zum Thema der Krankheit oder deren Bewältigung informieren, werden in angemessener Höhe übernommen.
- Gebärdendolmetscher
- Referent/innen aus der Region sind bevorzugt anzufragen.
- Im Verwendungsnachweis müssen der/die Referent/in, das Thema und die Kosten dargelegt werden.
- Honorarersatzleistungen können bis ca. 40 Euro bezuschusst werden.

7. Seminare, Fortbildungen, Kongresse, überregionale Gremien

Der Besuch von Seminaren, Fort- und Weiterbildungen, Kongressen, Messen und Gremien wird in der Regel bis zu 4 Mal im Jahr für jeweils maximal 4 Teilnehmende der Gruppe bezuschusst. Insgesamt sind maximal 16 Einzelmaßnahmen förderfähig.

- Die Fortbildung soll durch anerkannte Anbieter zum Thema der Erkrankung oder zur Qualifizierung der Gruppenarbeit angeboten und die Inhalte in der Gruppe kommuniziert werden.
- Bezuschusst werden Fahrtkosten, Veranstaltungs- und Teilnehmergebühren und Übernachtungskosten einschließlich Frühstück in angemessener Höhe.

8. Fahrtkosten für Gruppenbelange

- Fahrten, die für Gruppenbelange, z.B. Beratungen in Kliniken, Krankenbesuche, Organisationsfahrten oder Fahrten zu Regionaltreffen erforderlich sind, werden in einem angemessenen Rahmen mit 0,35 Euro pro km oder der Fahrkarte gefördert. Bitte stellen Sie eine Auflistung Ihrer Fahrten zur Verfügung (Anlass, Datum, Kilometer). Parkkosten werden in angemessener Höhe übernommen.
- Sofern dies günstiger ist, können im Einzelfall bis zu 50 % der Kosten für eine BahnCard oder eine Zeitkarte für den öffentlichen Nahverkehr übernommen werden.
- Bei Suchtgruppen und Gruppen aus dem Bereich der psychischen Erkrankungen werden Fahrten zu Gruppentreffen für jeweils ein von der Gruppe benanntes Mitglied bezuschusst.

9. Gruppenunternehmungen

- Unternehmungen, die den Zielen der Gruppe dienen, können bis zu 4 Mal im Jahr gefördert werden, z.B. Besichtigung einer Rehabilitationsklinik, eine Gruppeninventur, das Einüben von sozialen Kontakten bei Angst- und Depressionsgruppen, eine Unternehmung zum Erfahrungsaustausch zum besseren Umgang mit der Erkrankung.
- Die Fahrtkosten können in angemessenem Umfang gefördert werden.
- Übernachtungskosten können anteilig bis 30 Euro pro Person pro Nacht bezuschusst werden.

10. Mitgliedsbeiträge und Versicherungen

Versicherungen für die Gruppe, Veranstalterhaftpflicht, Mitgliedsbeiträge für Verbände oder regionale Selbsthilfefzusammenschlüsse zum Gruppenthema und Mitgliedsbeiträge für Wohlfahrtsverbände sind in angemessener Höhe förderfähig. Für jede Selbsthilfegruppe wird maximal ein Mitgliedsbeitrag pro Verband übernommen.

Was ist nicht zuschussfähig?

- Verpflegung, Arbeitsessen
- Fahrtkosten zum Gruppentreffen (Ausnahme bei Suchtgruppen und Gruppen aus dem Bereich der psychischen Erkrankungen – siehe Punkt 8)
- Gemeinsame Freizeitveranstaltungen, Theater, Kino, gesellige Zusammenkünfte
- Therapeutische und sportliche Maßnahmen
- Räumlichkeiten und Material für Rehabilitationssport
- Kosten, die ausschließlich der Spenden- und Imagewerbung (z.B. Werbeartikel) dienen
- Primäre Prävention (verhindert das Entstehen von Krankheiten), wie z.B. persönlich förderungswürdige Ansprüche bei der eigenen Krankenkasse (Yoga, Nordic Walking u.ä.)
- Rehabilitationssport und Funktionstraining

B Projektförderung

Zeitlich und inhaltlich begrenzte Aktionen, die nicht jährlich wiederkehren, können gefördert werden. Dies sind beispielsweise selbstorganisierte Fachworkshops oder Fachtagungen, Ausstellungen, gruppenspezifische Informationsmaterialien (aktionsbezogene Flyer) oder besondere Veranstaltungen (Jubiläum etc.).

Grundlage der Förderung ist die Projektbeschreibung:

Zielsetzung, Durchführung und Kostenaufstellung wie Fahrt- und Übernachtungskosten

Bitte lassen Sie sich bei Unklarheiten und Fragen zur Allgemeinen Gruppen- als auch zur Projektförderung durch die Mitarbeiter/innen Ihres Runden Tisches beraten.

Stand: November 2022